

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Maschinen

I. Beginn und Ende des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis und die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tage, an dem die Maschine geliefert wird.

II. Lieferung und Inbetriebnahme

PFM Verpackungsmaschinen GmbH stellt für die Lieferung und Inbetriebnahme sowie zur Unterrichtung der Arbeitskräfte des Mieters über Arbeitsweise, Pflege und Instandhaltung der Maschine eine Fachkraft zur Verfügung.

III. Preis und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verpackung und Verladung im Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

IV. Verpflichtung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- die Maschine pfleglich zu behandeln und in bestmöglichem Zustand zu halten
- alle Kosten zu tragen, die sich aus der Benutzung der Maschine ergeben.
- die Maschine im ganzen oder in einzelnen Elementen nicht nachzunehmen.
- bei Zugriffen von dritter Seite auf die Maschine auf den Eigentumsvorbehalt von PFM Verpackungsmaschinen GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich von solchen zu informieren.
- Der Mieter darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Der Mieter darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen, er darf die Maschine auch nicht an Dritte untervermieten oder zur Verwendung überlassen.
- Der Mieter darf an der Maschine keine Änderungen irgendwelcher Art vornehmen und keine Maßnahmen treffen, die auf die Funktionsfähigkeit der Maschine einwirken können.

V. Garantie und Reparaturen

Wenn nicht anders vereinbart, gelten 12 Monate Garantie, ausgenommen Verschleißteile sowie fahrlässige Beschädigungen. Ansprüche aus Mängeln können nur während der Garantiezeit geltend gemacht werden.

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche unbeschadet.

Auf Verlangen des Mieters stellt PFM eine Fachkraft zur Kontrolle und Durchführung von Reparaturen an der Maschine zur Verfügung. Reparaturen sind nur durch von PFM autorisierte Fachkräfte durchzuführen. Für Reparaturen dürfen nur von PFM gelieferte Ersatzteile verwendet werden.

Die Kosten für Instandhaltung und Reparaturen, die nicht durch die Garantie abgedeckt sind, gehen gemäß den geltenden Kostensätzen der PFM Verpackungsmaschinen GmbH, zu Lasten des Mieters.

VI. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die der Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.